

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach BAT

1. *Erlass des HMdILFN vom 04.02.1997
- I B 43 - P 2105 A - 221 -,
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 13.02.1997
- IA 3.1 - 056/214 - 317 - (ABL. S. 110)*
2. *Erlass des HMdILFN vom 17.12.1997
- I B 43 - P 2105 A - 221 -,
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 07.01.1998
- IA 3.1 - 056/124 - 317 - (ABL. S. 175)*
3. *Erlass des HMdluS vom 16.10.2001
- I B 43 - P 2105 A - 221 -,
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 08.11.2001
- IA 3.1 - 056.124.000 - 10 -*
4. *Erlass des HMdluS vom 23.07.2003
- I B 43 - P 2105 A - 221 -,
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 14.08.2003
- IA 3.1 - 056.124.000 - 2 - (ABL. 2004, S. 475)*
5. *Erlass des HMdluS vom 14.08.2003
- I 43 - P 2105 A - 221 -
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 06.10.2003
- IA 3.1 - 056.124.000 - 2 - (ABL. 2004, S. 475)*

Erläss vom 10. Oktober 2008

I.1 PE - 050.001.000 - 49 -

Gült. Verz. Nr. 3202

Den nachstehenden Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P 2105 A - 221.026 - gebe ich mit der Bitte um Beachtung bzw. entsprechende Veranlassung bekannt.

Die Bezugserrlässe sind aus Gründen der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit der Bekanntmachung wie aus der Anlage ersichtlich geregelt.

Abschnitt A – Eingruppierung

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind wie folgt in die Vergütungsgruppen des BAT einzugruppieren:

I. Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung an einer Hauptschule oder in der Förderstufe II a BAT
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bei der Verwendung an einer Grundschule III BAT
3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes III BAT
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen nach Ablegen der dort genannten Erweiterungsprüfung, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung an einer Hauptschule oder in der Förderstufe II a BAT
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen nach Ablegen der dort genannten Erweiterungsprüfung, bei der Verwendung an einer Grundschule III BAT
6. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen nach Ablegen der Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1971 (GVBl. I S. 90) (gilt nur für die vor dem 1. Juli 1975 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer) III BAT

- | | | | |
|--|----------|---|----------|
| <p>7. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen</p> | III BAT | <p>13. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> | IV b BAT |
| <p>8. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 11 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bei Verwendung an einer Hauptschule oder in der Förderstufe</p> | III BAT | <p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> | IV a BAT |
| <p>bei Verwendung an einer Grundschule</p> | IV a BAT | <p>14. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern</p> | IV a BAT |
| <p>9. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bei Verwendung an einer Hauptschule oder in der Förderstufe</p> | III BAT | <p>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p> | |
| <p>bei Verwendung an einer Grundschule</p> | IV a BAT | <p>15. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> | IV b BAT |
| <p>10. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 des Hochschulrahmengesetzes mit überwiegendem Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach</p> | IV b BAT | <p>16. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> | V b BAT |
| <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> | IV a BAT | <p>17. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern</p> | IV b BAT |
| <p>11. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule</p> | III BAT | <p>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p> | |
| <p>(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor und ist eine Eingruppierung unter u. g. Ziffer 24 nicht möglich, legt das Hessische Kultusministerium unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieses Erlasses die Eingruppierung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe fest.)</p> | | <p>18. Musikerzieherinnen und Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer“ erworben haben, oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,</p> | |
| <p>12. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern und mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> | IV a BAT | <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> | IV b BAT |
| <p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> | III BAT | <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> | IV a BAT |

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|--|--|---|--|---|---|--|--|---|---|---|--|--|---|--|--|---|
| <p>19. Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher, die nach einem mindestens achtsemestri- gen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind, oder die Diplom-Prüfung als Diplom-Designerin oder Diplom- Designer der Fachrichtungen Produkt- gestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main abgelegt haben,</p> <p style="padding-left: 40px;">mit entsprechender Tätigkeit</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> | <p style="text-align: right;">IV b BAT</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p> | <p>20. Lehrerinnen und Lehrer mit auslän- discher Ausbildung und mit voller Lehr- befähigung nach dem Recht ihres Her- kunftslandes, die Schülerinnen und Schülern herkunftssprachlichen Unter- richt erteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1983 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p> | <p style="text-align: right;">IV a BAT</p> | <p>21. Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischer Ausbildung und mit voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, die Schülerinnen und Schülern her- kunftssprachlichen Unterricht erteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> <p style="padding-left: 40px;">(Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Her- kunftslandes angerechnet werden.)</p> <p style="padding-left: 40px;">(gilt nur für die vor dem 1. Oktober 1990 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p> | <p style="text-align: right;">IV b BAT</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p> | <p>22. Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlos- sener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, die Schülerinnen und Schülern herkunftssprachlichen Unter- richt erteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> <p style="padding-left: 40px;">(Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Her- kunftslandes angerechnet werden.)</p> | <p style="text-align: right;">IV b BAT</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p> | <p>23. Lehrerinnen und Lehrer ohne Ausbil- dung an einer ausländischen wissen- schaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, die Schülerinnen und Schülern herkunftssprachlichen Unter- richt erteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b</p> <p style="padding-left: 40px;">(Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Her- kunftslandes angerechnet werden.)</p> | <p style="text-align: right;">V b BAT</p> <p style="text-align: right;">IV b BAT</p> | <p>24. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium sowie Kateche- tinnen und Katecheten</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> <p style="padding-left: 40px;">(Auf die Bewährungszeit können Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchen- dienst angerechnet werden.)</p> | <p style="text-align: right;">IV b BAT</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p> | <p>25. Musiklehrerinnen und Musiklehrer oder Zeichenlehrerinnen und Zeichenlehrer</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens dreijähriger Bewäh- rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c</p> | <p style="text-align: right;">V c BAT</p> <p style="text-align: right;">V b BAT</p> | <p>26. Technische Lehrerinnen und Lehrer mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens fünfjähriger Bewäh- rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b</p> | <p style="text-align: right;">V b BAT</p> <p style="text-align: right;">IV b BAT</p> | <p>27. Technische Lehrerinnen und Lehrer mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens fünfjähriger Bewäh- rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b</p> | <p style="text-align: right;">VI b BAT</p> <p style="text-align: right;">V b BAT</p> | <p>28. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom- Sportlehrer mit mindestens sechssemes- trigem Hochschulstudium und Abschluss- prüfung</p> <p style="padding-left: 40px;">nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> | <p style="text-align: right;">IV b BAT</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p> |
|--|---|--|--|--|---|--|---|---|--|--|---|---|---|--|--|---|--|--|---|

<p>29. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer mit Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrer im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrer für den freien Beruf bzw. als Gymnastiklehrerin</p>	V c BAT	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p>	III BAT
<p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c</p>	V b BAT	<p>35. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung</p>	IV b BAT
<p>30. Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege</p>	VI b BAT	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p>	IV a BAT
<p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b</p>	V c BAT	<p>36. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulbildung und mit staatlicher Anerkennung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Grundschulvorklassen und in Schulversuchen</p>	IV b BAT
<p>31. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer ohne Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrer im freien Beruf, ohne staatliche Prüfung als Gymnastiklehrer für den freien Beruf bzw. als Gymnastiklehrerin, ohne Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer, als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege oder als Übungsleiterinnen und -leiter mit Deutscher Olympischer Sportbund-Lizenz</p>	VII BAT	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p>	IV a BAT
<p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VII</p>	VI b BAT	<p>37. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Grundschulvorklassen und in Schulversuchen</p>	IV b BAT
<p>32. Fachlehrerinnen und Fachlehrer ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrern mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern</p>	IV b BAT	<p>38. Erzieherinnen und Erzieher, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner bzw. Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung bzw. Prüfung als solche, die Unterricht an Grundschulvorklassen erteilen</p>	V c BAT
<p>33. Werklehrerinnen und Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen und an Gymnasien</p>	VI b BAT	<p>nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c</p>	V b BAT
<p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b</p>	V c BAT	<p>39. Erzieherinnen und Erzieher bzw. Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit staatlicher Anerkennung bzw. Prüfung als solche als Hilfskräfte an Grundschulvorklassen</p>	VI b BAT
<p>34. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulbildung und mit staatlicher Anerkennung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Grundschulvorklassen und in Schulversuchen</p>	IV a BAT	<p>nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b</p>	V c BAT

- 40. Erzieherinnen und Erzieher, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner bzw. Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung bzw. Prüfung als solche als Erzieherin oder Erzieher an Ganztags-schulen (Tagesheimschulen) V c BAT

nach mindestens vierjähriger Bewäh-rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c V b BAT
- 41. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulprak-tischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes ab-geschlossen haben VI b BAT
- 42. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 41 nicht zutreffen VII BAT

Zusatz:

- a) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrbildungs-gesetz in der ab 1. August 2005 geltenden Fassung (GVBl. I Nr. 19 2004, S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378).
- b) Bei der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrich-tungen handelt es sich um die Fassung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVBl. I S. 545).
- c) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gym-nasien und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen werden bei der Verwendung an Hauptschulen wie entsprechend verwendete Leh-re-rinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingruppiert; Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen wer-den bei der Verwendung an Grund-schulen wie entsprechend verwendete Lehrerinnen und Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen ein-gruppiert.

II. Lehrkräfte an Förderschulen

- 1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen II a BAT
- 2. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Förderschulen in der Tätigkeit von Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrern IV a BAT
- 3. Psychagoginnen und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung und entspre-chender Tätigkeit IV a BAT
- 4. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschu-len im Sinne des § 14 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes III BAT
- 5. Sozialpädagoginnen und Sozialpädago-gen mit abgeschlossener Fachhochschul-ausbildung und mit staatlicher Anerken-nung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fach-richtungen als Leiterin oder Leiter von Vorklassen oder der Klasse 1 der Schule für Lernhilfe oder der Aufnahme- und Beobachtungsstufe sowie der Grundstufe der Schule für Praktisch Bildbare IV a BAT

nach mindestens achtjähriger Bewäh-rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT
- 6. Sozialpädagoginnen und Sozialpädago-gen ohne abgeschlossene Fachhochschul-ausbildung, jedoch mit staatlicher Aner-kenning und Fachlehrerinnen und Fach-lehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung nach Befähigungsfest-stellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen beson-derer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Vorklassen oder der Klasse I der Schule für Lernhilfe oder der Auf-nahme- und Beobachtungsstufe sowie der Grundstufe der Schule für Praktisch Bildbare IV b BAT

nach mindestens achtjähriger Bewäh-rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b IV a BAT

mit abgeschlossener zusätzlicher heil-pädagogischer Ausbildung IV b BAT

nach mindestens vierjähriger Berufs-ausübung nach Ablegung der Zusatz-ausbildung IV a BAT

7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Vorklassen oder der Klasse 1 der Schule für Lernhilfe oder der Aufnahme- und Beobachtungsstufe sowie der Grundstufe der Schule für Praktisch Bildbare IV b BAT
- nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b IV a BAT
- mit abgeschlossener zusätzlicher heilpädagogischer Ausbildung IV b BAT
- nach mindestens vierjähriger Berufsausübung nach Ablegung der Zusatzausbildung IV a BAT
8. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Vorklassen oder der Klasse 1 der Schule für Lernhilfe oder der Aufnahme- und Beobachtungsstufe sowie der Grundstufe der Schule für Praktisch Bildbare IV b BAT
- mit abgeschlossener zusätzlicher heilpädagogischer Ausbildung IV b BAT
- nach mindestens achtjähriger Berufsausübung nach Ablegung der Zusatzausbildung IV a BAT
9. Erzieherinnen und Erzieher, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Hortnerinnen und Hortner, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin oder Kindergärtner oder als Hortnerin oder Hortner oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankengymnastin oder Krankengymnast sowie Krankenschwestern und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Beschäftigungstherapeutinnen und -therapeuten mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, Kinderkranken-
- schwester oder Kinderkrankenpfleger oder Beschäftigungstherapeutin oder -therapeut und Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher V c BAT
- nach mindestens zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c V b BAT
- mit abgeschlossener zusätzlicher heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung V b BAT
- nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b IV b BAT
10. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes abgeschlossen haben VI b BAT
11. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 10 nicht zutreffen VII BAT
- Zusatz:**
- a) Die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz in der ab 1. August 2005 geltenden Fassung (GVBl. I Nr. 19 2004, S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378).
- b) Bei der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen handelt es sich um die Fassung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVBl. I S. 545).
- c) Eine abgeschlossene zusätzliche heil- oder sonderpädagogische Ausbildung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Nrn. 6 bis 9 liegt nur vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.
- d) Sonstige an Förderschulen tätige Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und

Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulen und Hauptschulen eingruppiert.

III. Lehrkräfte an Realschulen

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sowie mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, die die Voraussetzungen zur Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer erfüllen, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung II a BAT

2. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule II a BAT

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor und ist eine Eingruppierung unter u. g. Ziffer 3 nicht möglich, legt das Hessische Kultusministerium unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieses Erlasses die Eingruppierung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe fest.)

3. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, jedoch mit abgeschlossener Hochschulausbildung in der Tätigkeit von Realschullehrerinnen oder Realschullehrern mit überwiegendem Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach IV a BAT

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT

4. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium sowie Katechetinnen und Katecheten IV a BAT

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT

(Auf die Bewährungszeit können Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchengdienst angerechnet werden.)

5. Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten IV a BAT

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT

6. Musikerzieherinnen und Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad "Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer" erworben haben, oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, IV a BAT

mit entsprechender Tätigkeit IV a BAT

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT

7. Künstlerzieherinnen und Künstlerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind, oder die Diplomprüfung als Diplom-Designerin oder Diplom-Designer der Fachrichtungen Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main abgelegt haben, IV a BAT

mit entsprechender Tätigkeit IV a BAT

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT

8. Musiklehrerinnen und Musiklehrer oder Zeichenlehrerinnen und Zeichenlehrer V b BAT

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b IV b BAT

<p>9. Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrerin oder Sprachlehrer</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p>	<p>Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule</p> <p style="text-align: right;">II a BAT</p>
<p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> <p style="text-align: right;">III BAT</p>	<p>(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, und ist eine Eingruppierung unter u. g. Ziffer 10 nicht möglich, legt das Hessische Kultusministerium unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieses Erlasses die Eingruppierung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe fest).</p>
<p>10. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p>	<p>2. Wie zu Nr. 1, wenn sie das 37. Lebensjahr vollendet und nach Erlangung der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien eine mindestens achtjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamtinnen oder Beamte die Voraussetzungen zur Beförderung zur Oberstudienrätin oder zum Oberstudienrat erfüllen würden</p> <p style="text-align: right;">I b BAT</p>
<p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> <p style="text-align: right;">III BAT</p>	<p>(gilt nur bis zum 31. Juli 1995)</p>
<p>11. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes abgeschlossen haben</p> <p style="text-align: right;">VI b BAT</p>	<p>3. Wie zu Nr. 1, wenn sie als Beamtinnen oder Beamte die Voraussetzungen zur Beförderung zur Oberstudienrätin oder zum Oberstudienrat erfüllen würden</p> <p style="text-align: right;">I b BAT</p>
<p>12. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 11 nicht zutreffen</p> <p style="text-align: right;">VII BAT</p>	<p>4. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten</p> <p style="text-align: right;">II a BAT</p>
<p>Zusatz:</p>	<p>nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. II a</p> <p style="text-align: right;">I b BAT</p>
<p>a) Bei dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz handelt es sich um die ab 1. August 2005 geltende Fassung (GVBl. I Nr. 19 S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378).</p>	<p>(gilt nur bis zum 31. Juli 1995)</p>
<p>b) Sonstige an Realschulen tätige Lehrerinnen und Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen eingruppiert. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Lehrerinnen und Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen werden bei Verwendung an Realschulen wie Lehrerinnen und Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung eingruppiert.</p>	<p>Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.</p>
<p>IV. Lehrkräfte an Gymnasien</p>	
<p>1. Lehrerinnen und Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung und Religionslehrerinnen und</p>	

- | | |
|---|---|
| <p>5. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten</p> <p style="text-align: right;">II a BAT</p> <p>Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.</p> | <p>sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.</p> |
| <p>6. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die überwiegend in dem ihrem Studium entsprechendem Fach unterrichten</p> <p style="text-align: right;">II a BAT</p> <p>Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.</p> <p>(gilt nur für die vor dem 1. August 1995 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p> | <p>8. Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten</p> <p style="text-align: right;">III BAT</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. III</p> <p style="text-align: right;">II a BAT</p> |
| <p>7. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die überwiegend in dem ihrem Studium entsprechendem Fach unterrichten</p> <p style="text-align: right;">III BAT</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. III</p> <p style="text-align: right;">II a BAT</p> <p>Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer</p> | <p>9. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes mit überwiegendem Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> <p style="text-align: right;">III BAT</p> <p>10. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium sowie Katechetinnen und Katecheten</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT</p> <p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> <p style="text-align: right;">III BAT</p> <p>(Auf die Bewährungszeit können Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchengdienst angerechnet werden.)</p> |
| <p>8. (Empty)</p> | <p>11. Musikerzieherinnen und Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer“ erworben haben, oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,</p> <p style="text-align: right;">II b BAT</p> <p>mit entsprechender Tätigkeit</p> |

- | | | | |
|--|---------------------------------|--|---------------------------------|
| <p>12. Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind, oder die Diplom-Prüfung als Diplom-Designerin oder Diplom-Designer der Fachrichtungen Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main abgelegt haben,</p> <p style="text-align: right;">mit entsprechender Tätigkeit</p> | <p>II b BAT</p> | <p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c</p> | <p>V b BAT</p> |
| <p>13. Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen</p> <p style="text-align: right;">nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> | <p>IV b BAT</p> <p>IV a BAT</p> | <p>19. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer ohne staatliche Anerkennung mit Deutscher Olympischer Sportbund-Lizenz als Übungsleiterinnen und -leiter</p> <p style="text-align: right;">nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b</p> | <p>VI b BAT</p> <p>V c BAT</p> |
| <p>14. Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher, die nicht unter die Nrn. 11 bis 13 fallen,</p> <p style="text-align: right;">nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b</p> | <p>V b BAT</p> <p>IV b BAT</p> | <p>20. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern und mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> <p style="text-align: right;">nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> | <p>IV a BAT</p> <p>III BAT</p> |
| <p>15. Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrerin oder Sprachlehrer</p> | <p>II b BAT</p> | <p>21. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> <p style="text-align: right;">nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> | <p>IV b BAT</p> <p>IV a BAT</p> |
| <p>16. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer sowie Diplom-Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung</p> | <p>II b BAT</p> | <p>22. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern</p> <p>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p> | <p>IV a BAT</p> |
| <p>17. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer mit Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrer im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrer für den freien Beruf bzw. als Gymnastiklehrerin</p> <p style="text-align: right;">nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b</p> | <p>V b BAT</p> <p>IV b BAT</p> | <p>23. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> | <p>IV b BAT</p> |
| <p>18. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege</p> | <p>V c BAT</p> | <p>24. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> | <p>V b BAT</p> |
| | | <p>25. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern</p> <p>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p> | <p>IV b BAT</p> |
| | | <p>26. Werklehrerinnen und Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen und an Gymnasien</p> | <p>VI b BAT</p> |

- nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b V c BAT
27. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes abgeschlossen haben V c BAT
28. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 27 nicht zutreffen VI b BAT

Zusatz:

- a) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz in der ab 1. August 2005 geltenden Fassung (GVBl. Nr. 19 2004, S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378).
- b) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, die die Voraussetzung zur Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer erfüllen, und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen werden bei der Verwendung an Gymnasien wie bei einer Verwendung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen bzw. an beruflichen Schulen eingruppiert.

V. Lehrkräfte an beruflichen Schulen

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten und Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule II a BAT

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor und ist eine Eingruppierung unter u. g. Ziffer 26 nicht möglich, legt das Hessische Kultusministerium unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieses

- Erlasses die Eingruppierung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe fest.)
2. Wie zu Nr. 1, wenn sie das 37. Lebensjahr vollendet und nach Erlangung der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen eine mindestens achtjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamtinnen und Beamte die Voraussetzungen zur Beförderung zur Oberstudienrätin oder zum Oberstudienrat erfüllen würden I b BAT
- (gilt nur bis zum 31. Juli 1995)
3. Wie zu Nr. 1, wenn sie als Beamtinnen oder Beamte die Voraussetzungen zur Beförderung zur Oberstudienrätin oder zum Oberstudienrat erfüllen würden I b BAT
4. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten II a BAT
- nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. II a I b BAT
- (gilt nur bis zum 31. Juli 1995)

- Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.
5. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten II a BAT

- Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.
6. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die überwiegend in dem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten II a BAT
- Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.
- (gilt nur für die vor dem 1. August 1995 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)
7. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die überwiegend in dem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten III BAT
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. III II a BAT
- Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.
8. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule, Musikakademie, Kunsthochschule oder Kunstakademie die künstlerische Reifeprüfung abgelegt haben oder zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind II b BAT
9. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen mit anderweitiger Ausbildung als nach den Nrn. 4 bis 7 in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten IV a BAT
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT
10. Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern und mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung IV a BAT
- nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT
11. Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung IV b BAT
- nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b IV a BAT
12. Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern IV a BAT
- wenn sie als Beamtinnen oder Beamte die Voraussetzungen zur Einweisung in die Besoldungsgruppe A 12 erfüllt hatten III BAT
- (gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)
13. Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen oder Fachlehrern mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern IV b BAT
- nach mindestens zwölfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b IV a BAT
14. Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpäda-

<p>gogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachoberlehrerinnen oder Fachoberlehrern mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern</p>	<p>IV b BAT</p>	<p>21. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p>	<p>IV b BAT</p>
<p>mit mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p>	<p>IV a BAT</p>	<p>22. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p>	<p>V b BAT</p>
<p>(gilt nur für Lehrerinnen und Lehrer, die vor dem 1. Januar 1977 die tarifrechtlichen Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg erfüllt haben)</p>		<p>23. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern</p>	<p>IV b BAT</p>
<p>15. Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p>	<p>IV b BAT</p>	<p>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p>	
<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p>	<p>IV a BAT</p>	<p>24. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium sowie Katechetinnen und Katecheten</p>	<p>IV a BAT</p>
<p>16. Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern</p>	<p>IV a BAT</p>	<p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p>	<p>III BAT</p>
<p>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p>		<p>(Auf die Bewährungszeit können Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst angerechnet werden.)</p>	
<p>17. Fachlehrerinnen und Fachlehrer ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen oder Fachlehrern mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern</p>	<p>IV b BAT</p>	<p>25. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen</p>	<p>IV a BAT</p>
<p>18. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern und mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p>	<p>IV a BAT</p>	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p>	<p>III BAT</p>
<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p>	<p>III BAT</p>	<p>26. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen</p>	<p>IV b BAT</p>
<p>19. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p>	<p>IV b BAT</p>	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p>	<p>IV a BAT</p>
<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p>	<p>IV a BAT</p>	<p>27. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung</p>	
<p>20. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern</p>	<p>IV a BAT</p>		
<p>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</p>			

ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen	IV b BAT	staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege	V c BAT
mit mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b	IV a BAT	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c	V b BAT
28. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen	IV b BAT	35. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer ohne staatliche Anerkennung mit Deutscher Olympischer Sportbund-Lizenz als Übungsleiterinnen und -leiter	VI b BAT
29. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit Lehrbefähigung als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst	IV a BAT	nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b	V c BAT
(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)		36. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes abgeschlossen haben	V c BAT
30. Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer	V b BAT	37. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 36 nicht zutreffen	VI b BAT
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b	IV b BAT	Zusatz:	
31. Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach	VI b BAT	a) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz in der ab 1. August 2005 geltenden Fassung (GVBl. I Nr. 19 2004, S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378).	
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b	V b BAT	b) Bei der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen handelt es sich um die Fassung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVBl. I S. 545).	
32. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung	II b BAT	c) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen werden bei der Verwendung an beruflichen Schulen wie bei einer ihrer Befähigung entsprechenden	
33. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer mit Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrer im freien Beruf (ausgebildet und geprüft nach der Ordnung für die Ausbildung vom 9. Oktober 1958 – IV/2 -420/90 - 4 -58 – ABl. S. 434) oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrer für den freien Beruf bzw. als Gymnastiklehrer	V b BAT		
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b	IV b BAT		
34. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als			

Verwendung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien bzw. an Förderschulen eingruppiert.

VI. Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen

1. Lehrerinnen und Lehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Verwendung eingruppiert (vgl. Unterabschnitte I Nrn. 1 bis 7, III Nrn. 1 und 2, IV Nrn. 1 bis 3).
2. Lehrerinnen und Lehrer, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 6 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen eingruppiert (vgl. Unterabschnitt I).
3. Lehrerinnen und Lehrer, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen eingruppiert (vgl. Unterabschnitt III).
4. Lehrerinnen und Lehrer, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien eingruppiert (vgl. Unterabschnitt IV).

Zusatz:

Die Zusätze zu den vorstehend genannten Unterabschnitten gelten entsprechend.

VII. Gemeinsame Regelungen zu den Unterabschnitten I bis VI

1. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen nicht nur vorübergehend durch ausdrückliche schriftliche Anordnung die Wahrnehmung der Aufgaben einer Funktionsstelle übertragen worden ist, können in die Vergütungsgruppen des BAT eingruppiert werden, die den Besoldungsgruppen entsprechen, denen die vergleichbaren beamteten Lehrkräfte angehören.
2. Für die Eingruppierung ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die zeitlich mindestens zur Hälfte und nicht nur vorübergehend auszuüben ist. Ist in einem

Tätigkeitsmerkmal ein abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. In den Fällen, in denen eine Höhergruppierung davon abhängt, dass die Lehrerinnen und Lehrer in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen werden könnten, sind die Voraussetzungen für die Höhergruppierung danach zu beurteilen, ob die Lehrerinnen und Lehrer in das entsprechende Beförderungsamte eingewiesen werden könnten, wenn sie im Beamtenverhältnis stehen würden. Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer müssen daher die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. Die Höhergruppierungen können nur zu Lasten der für die Einweisung in die Beförderungsamte der entsprechenden beamteten Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehenden Planstellen vorgenommen werden. Die Eingruppierung einer Lehrerin oder eines Lehrers nach Unterabschnitt I Nrn. 1 und 4, Unterabschnitt III Nr. 1, Unterabschnitt IV Nrn. 1 bis 3, Unterabschnitt V Nrn. 1 bis 3 und Unterabschnitt VI Nr. 1 setzt eine der geforderten Befähigung zum Lehramt entsprechende – d. h. ausschließliche – Verwendung voraus.

3. Auf die in den Unterabschnitten I bis VI geforderten Bewährungszeiten sind unter den sonstigen Voraussetzungen die im öffentlichen Schuldienst verbrachten Zeiten anzurechnen. Dienstzeiten bei staatlich anerkannten Privat- bzw. Ersatzschulen können unter den sonstigen Voraussetzungen nur berücksichtigt werden, wenn die betreffende Schule auf ihre Angestellten den BAT, TV-L oder TVöD anwendet.

Die Bewährungszeit braucht nicht ununterbrochen abgeleistet zu sein. Für die vom 1. Januar 1992 eingeführten neuen oder verkürzten Bewährungsaufstiege gilt Folgendes:

Bei den Lehrkräften, die am 31. Dezember 1991 in einem Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben, das am 1. Januar 1992 fortbestanden hat, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so als Bewährungszeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neuregelung bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Der erstmals eingeführte bzw. verkürzte Bewährungsaufstieg kommt jedoch frühestens zum 1. Januar 1992 in Betracht.

4. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der Ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer Ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Master-Abschlüsse von Lehramtsstudiengängen stehen in der Regel der 1. Staatsprüfung oder der Diplomprüfung gleich. In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Lehrerbildung.

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Hochschulen nach § 1 des Hochschulrahmengesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen, und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind.

5. Als abgeschlossene theologische Ausbildung gilt:
 - a) bei evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie, das mit der ersten theologischen Prüfung,
 - b) bei katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern ein achtsemestriges Studium der katholischen Theologie, das mit dem sogenannten Examen pro introitu (Abschlussexamen) abgeschlossen worden ist.
6. Als Katechetinnen und Katecheten gelten Personen, die einen mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium vergleichbaren Ausbildungsabschluss erlangt haben; vergleichbare Ausbildungsabschlüsse können insbesondere auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden.
7. Als technische Lehrkraft gelten Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung i. S. d. §§ 4, 5 BBiG bzw. §§ 25, 26 HwO.
8. Die in §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) aufgeführte Lehramtsbefähigung entspricht jeweils der in § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes aufgeführten Lehramtsbefähigung.

Abschnitt B – Widerrufliche, außertarifliche Zulagen

- I. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf die nach Abschnitt A

Unterabschnitt IV Nr. 1

Unterabschnitt V Nr. 1

in die Verg.Gr. II a BAT eingruppierten Lehrerinnen und Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass hier-

bei vom 1. August 2004 an ein Betrag von 113,96 € und vom 01. April 2008 an ein Betrag von 116,70 € zugrunde zu legen ist. Auf die Zulage nach dieser Vorschrift ist die Allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 des Tarifvertrages über eine Zulage für Angestellte vom 17. Mai 1982 anzurechnen.

- II. Die unter Abschnitt A Unterabschnitt I Nr. 2, 3, 5 und 6 fallenden Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, die am 30. Juni 1975 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben, das am 1. Juli 1975 fortbestanden hat, erhalten eine widerrufliche, außertarifliche Zulage in Höhe des monatlichen Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung der Vergütungsgruppe III und der Vergütung der Vergütungsgruppe II a BAT (jeweils Grundvergütung und Ortszuschlag), die sich bei einer Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe im Einzelfall ergeben würde. Die Zulage ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiger Arbeitslohn.

Die Zulage nimmt an allen allgemeinen Vergütungserhöhungen mit dem Vornhundertersatz teil, um den die Grundvergütungen erhöht werden. Die Zulage verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Vergütung (Grundvergütung und Ortszuschlag) mit Ausnahme einer Erhöhung durch die Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

- III. Die Zulage nach den Unterabschnitten I und II sind nur neben der Vergütung, den Krankenbezügen und der Urlaubsvergütung zu zahlen. Ggf. ist § 36 Abs. 2 BAT anzuwenden. Die Zulage ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), der Urlaubsabgeltung (§ 51 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte zu berücksichtigen.
- IV. Lehrkräften, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter oder zur ständigen Vertreterin bzw. zum ständigen Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters bestellt sind, kann eine Zulage in der Höhe gezahlt werden, wie sie vergleichbaren beamteten Lehrkräften als Schulleiterin/Schulleiter bzw. als ständige Vertreterin/ständigen Vertreter von Schulleiterinnen/Schulleitern als Amtszulage nach der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

Abschnitt C – Festsetzung der Grundvergütung

Die Grundvergütungen sind nach § 27 Abschn. A BAT in der für das Land Hessen jeweils geltenden Fassung festzusetzen.